

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 146/11 B

L 1 R 27/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 R 391/06 (SG Dessau-Roßlau)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.2.2011 hat das LSG Sachsen-Anhalt die Anerkennung der Zeit vom 2.8.1980 bis 28.2.1990 als Zeit der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit nach § 252a SGB VI und damit höhere Rentenleistungen im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- (1) Setzt die Arbeitslosigkeit im Sinne des § 252a SGB VI voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Begriffes der Arbeitslosigkeit nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) / Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III), insbesondere die objektive und subjektive Arbeitsbereitschaft, erfüllt sind?
 - (2) Ist für die Feststellung von Arbeitslosigkeit im Sinne des § 252a SGB VI ein besonders strenger Beweismaßstab anzuwenden?
 - (3) Ist als Nachweis im Falle der Voraussetzung einer subjektiven Arbeitsbereitschaft insbesondere zu fordern, dass für den fraglichen Zeitraum Dokumente zu einer aktiven, lückenlosen Arbeitssuche vorgelegt werden und eine Meldung bei den Ämtern für Arbeit zu jener Zeit im Beitrittsgebiet nachgewiesen wird?
 - (4) Reicht aufgrund des besonderen geschichtlichen Hintergrundes für die Annahme einer subjektiven Arbeitsbereitschaft im Beitrittsgebiet nicht auch ein prima-facie-Beweis dergestalt aus, dass bei Feststehen objektiver Beschäftigungslosigkeit und Vorlage verschiedener Dokumente, aus welchen auch grundsätzlich auf eine Verfügbarkeit und eine Arbeitssuche geschlossen werden kann, eine subjektive Arbeitsbereitschaft angenommen werden kann?
- 8 Es fehlt jedoch insgesamt an der Klärungsfähigkeit der angesprochenen Probleme. Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinn hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen.
- 9 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B*). Die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen stellen sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß dargetan.



- 10 So fehlt es zunächst an den erforderlichen Darlegungen, die Abänderung welcher Rentenwertfestsetzungen in welchen Bescheiden die Klägerin hinsichtlich des streitigen Zeitraums begehrt und welche Feststellungen das LSG hierzu getroffen hat. Darüber hinaus behauptet die Klägerin zwar, dass das Merkmal der "Unterbrechung" iS von § 252a Abs 1 S 3 iVm § 58 Abs 2 S 1 SGB VI vorgelegen hat. Dass das LSG das Vorliegen entsprechender Umstände festgestellt hat, legt sie dagegen nicht dar. Damit ist es dem Senat nicht möglich, die Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) der aufgeworfenen Rechtsfragen zu prüfen. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss es in die Lage versetzt werden, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags der Klägerin ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr*, vgl zB BSG vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)